RHEIN-SIEG-KREIS	ANLAGE	
DER LANDRAT	zu TOPkt.	
20.1 - Kämmerei	04 12 2017	

Beschlussvorlage

für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	06.12.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	11.12.2017	Vorberatung
Kreistag	14.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben wird zur Kenntnis genommen

und

2. die Neufassung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben wird erlassen.

Vorbemerkungen:

Gemäß § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Gebührensatzungen erlassen, die von den Tarifstellen der Landesgebührenordnungen abweichen.

Seit 2002 macht der Rhein-Sieg-Kreis von dieser Ermächtigung Gebrauch, indem der Kreistag die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014, beschlossen hat.

Die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen dieser Satzung ist als <u>Anhang 1</u> und die nach dem Verwaltungsvorschlag zu erlassende Neufassung der Satzung als <u>Anhang 2</u> dieser Beschlussvorlage beigefügt. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind der Synopse als <u>Anhang 3</u> zu entnehmen.

Erläuterungen:

Neben redaktionellen Änderungen und der Anpassung der Gebührentarife aufgrund der Entwicklung der Kosten eines Arbeitsplatzes sind strukturelle Änderungen (Erweiterungen und Streichungen im Gebührentarif) erforderlich.

Im Bereich der "Wasserrechtlichen Angelegenheiten" wurden zudem für alle Tarifnummern die Entgeltgruppen überprüft sowie die durchschnittliche Fahrzeit für die jeweiligen Ortstermine einer Prüfung unterzogen. Hierdurch ergibt sich eine Erhöhung der durchschnittlichen Fahrtzeit von 30 auf 40 Minuten für eine Fahrt.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen für die Tarifstelle 1, "Wasserrechtliche Angelegenheiten", vorgeschlagen:

- Für die Erteilung einer Genehmigung von Regenwassereinleitungen wird eine Differenzierung der bisherigen einheitlichen Tarifstelle in "Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer" (Tarif 1.1.1) sowie in "Regenwassereinleitungen in das Grundwasser" (Tarif 1.1.2) vorgeschlagen, da der Bearbeitungsaufwand unterschiedlich hoch ist und bei "Regenwassereinleitungen in das Grundwasser" kein Ortstermin mit Abnahme erfolgt.
- Die Tarifsteigerungen bei den Tarifstellen 1.1.3 "Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer" sowie 1.1.4 " Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser" resultieren aus den gestiegenen Personalkosten sowie der Anpassung der durchschnittlichen Fahrzeit.
- Die Tarifstelle 1.1.5 für die Erteilung einer Genehmigung zur Grundwasserentnahme soll dahingehend angepasst werden, dass die bisherige Grenze für die Entnahmemenge von 1.000 m³/a auf 10.000 m³/a angehoben wird, da der Prüfaufwand für eine Genehmigung zur Grundwasserentnahme bis 1.000 m³/a mittlerweile dem Prüfaufwand für eine 10.000 Genehmigung Grundwasserentnahme bis m³/a entspricht. Die Bearbeitungszeiten mussten hierbei angepasst werden. Weiterhin sind nunmehr auch Entscheidungen zu Grundwasserentnahmen 1.000 m³/a Ortsbesichtigungen und Fahrzeiten zu berücksichtigen.
- Der Prüfungsaufwand für die Erteilung einer Genehmigung zur Bachwasserentnahme Wiedereinleitung (Fischteichanlagen / Tarif 1.1.6) ist unabhängig von der Zielrichtung (privat / nebenerwerblich / gewerblich) ähnlich hoch. Daher wäre grundsätzlich bei allen Fischteichanlagen eine Gebühr von 2.150 € gerechtfertigt. Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert der Da das Entscheidung für den Kostenschuldner zu berücksichtigen ist, ist die Gebühr für nebenerwerbliche Nutzung zu reduzieren. private und Die bisherige weitere Unterscheidung zwischen privaten (bisher 20 % der Gebühr für gewerbliche Nutzungen) und nebenerwerblichen Nutzungen (bisher 40 % der Gebühr für gewerbliche Nutzungen) ist nicht mehr vorgesehen, da wie beschrieben, einerseits der gleiche Prüfaufwand besteht, und andererseits die Einnahmen von nebenerwerblich betriebenen Anlagen und damit der wirtschaftliche Vorteil nach Erkenntnissen des Fachbereichs als sehr gering einzustufen sind. Folglich soll für beide Nutzungen die gleiche Gebühr erhoben werden.
- Die bisherige Tarifstelle 1.1.6 "Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling (RCL) I und RCL II), mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Metall-hüttenschlacken oder Hausmüllverbrennungsaschen" kann entfallen, da sich die Gebührenerhebung zukünftig nach Anlage 6 zum Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) richtet.

- Für die Erteilung einer Genehmigung zur "Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen" ist die Tarifstelle 1.1.7 neu in die Satzung aufzunehmen, da der Landestarif i. H. v. 200,00 € die entstehenden Kosten nicht deckt.
- Die Tarifsteigerung bei der Tarifstelle 1.2 "Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))" resultiert aus den gestiegenen Personalkosten sowie der Anpassung der durchschnittlichen Fahrzeit.
- Für die "Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und § 2 WHG" ist ein neuer Gebührentarif (Tarifstelle 1.4) in die Satzung aufzunehmen, da die Mindestgebühr des Landes i. H. v. 900,00 € nicht kostendeckend ist.
- Unter Tarifstelle 1.5 waren bisher Entscheidungen über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 Landeswassergesetz (LWG)) erfasst. Dazu regelt § 84 LWG der neuen Fassung, dass bei Vorhaben in Überschwemmungsgebieten, die nach anderen Rechtsvorschriften einer Genehmigung oder sonstigen Zulassung bedürfen und bei deren Erteilung auch die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG zu prüfen sind (so bei Bauvorhaben), die Genehmigung nach § 78 WHG eingeschlossen ist. Die für die Genehmigung zuständige Behörde (so die Baugenehmigungsbehörden) hat im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz zu entscheiden. Folglich kann die bisherige Tarifstelle 1.5 entfallen.
- Die bisherige Tarifstelle 1.6 "Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen, im Einzelfall Abfälle außerhalb einer Abfallanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern (§ 28 Abs. 2 KrWG)" kann entfallen, da die dazugehörige Ausnahmeregelung nicht mehr vorliegt.
- Da das Land den Landestarif für das "Vereinfachte Zulassungsverfahren auf die Nutzung von Erdwärme (§ 44 LWG)" auskömmlich angepasst hat, wird die bisherige Tarifstelle 1.7 nicht mehr benötigt.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der Gebührenbedarfsberechnung (Anhang 1) sowie der als Anhang 3 beigefügten Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifstellen der Satzung zu entnehmen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2017 und des Kreisausschusses am 11.12.2017 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhänge:

- 1 Bedarfsberechnung für die Tarifstellen
- 2 Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
- 3 Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifstellen